

Neue bzw. geänderte Angabepflichten im Anhang nach § 285 HGB

	Übergangsvorschriften	größenabhängige Erleichterungen
Konkretisierung der Angaben zu den Verbindlichkeiten (§ 285 Nr. 2 HGB)	Art. 66 Abs. 5 EGHGB	§ 288 Abs. 1 HGB
Angaben zu nicht bilanzierten Geschäften (§ 285 Nr. 3 HGB)	Art. 66 Abs. 2 EGHGB	§ 288 Abs. 1 und 2 HGB
Angabe zum Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB)	Art. 66 Abs. 2 EGHGB	§ 288 Abs. 1 HGB
Angaben zur Abschreibungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts – bei mehr als fünf Jahren (§ 285 Nr. 13 HGB)	Art. 66 Abs. 3 EGHGB	
Angabe zum Corporate Governance Kodex (§ 285 Nr. 16 HGB)	Art. 66 Abs. 2 EGHGB	
Veränderte Abgrenzung der angabepflichtigen Abschlussprüferhonorare (§ 285 Nr. 17 HGB)	Art. 66 Abs. 2 EGHGB	§ 288 Abs. 1 und 2 HGB
Angaben zu nicht zum niedrigeren Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten des Finanzanlagevermögens (§ 285 Nr. 18 HGB)	Art. 66 Abs. 3 EGHGB	
Angaben für nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte derivative Finanzinstrumente (§ 285 Nr. 19 HGB)	Art. 66 Abs. 3 EGHGB	§ 288 Abs. 1 HGB
Angaben für zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente nach § 340e Abs. 3 HGB (§ 285 Nr. 20 HGB)	Art. 66 Abs. 3 EGHGB	
Angaben zu nicht marktüblichen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)	Art. 66 Abs. 2 EGHGB	§ 288 Abs. 1 und 2 HGB
Angaben zum Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten (§ 285 Nr. 22 HGB)	Art. 66 Abs. 3 EGHGB	§ 288 Abs. 1 HGB
Erläuterungen von Bewertungseinheiten (§ 285 Nr. 23 HGB)	Art. 66 Abs. 3 EGHGB	
Angaben zur Berechnung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (§ 285 Nr. 24 HGB)	Art. 66 Abs. 3 EGHGB	
Erläuterung vorgenommener Saldierungen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB (§ 285 Nr. 25 HGB)	Art. 66 Abs. 3 EGHGB	
Anteile oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen (§ 285 Nr. 26 HGB)	Art. 66 Abs. 3 EGHGB	
Erweiterte Angaben für Eventualverbindlichkeiten (§ 285 Nr. 27 HGB)	Art. 66 Abs. 3 EGHGB	
Angabe des Gesamtbetrags der Beträge im Sinne des § 268 Abs. 8 HGB (§ 285 Nr. 28 HGB)	Art. 66 Abs. 3 EGHGB	
Weiterführende Angaben zu der Steuerabgrenzung (§ 285 Nr. 29 HGB)	Art. 66 Abs. 3 EGHGB	§ 288 Abs. 1 und 2 HGB
Wegfall der gesonderten Aufstellung des Anteilsbesitzes (§ 287 HGB a. F.); künftig Pflichtangabe im Anhang	Art. 66 Abs. 5 EGHGB	

Änderungen in der Lageberichterstattung

Regelungsgrundlage	Regelungsinhalt	Übergangsvorschriften
§ 289 Abs. 5 HGB	Pflicht für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i. S. d. § 264d HGB zur Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	Art. 66 Abs. 2 EGHGB
§ 289a HGB	Pflicht für börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die auf eigene Veranlassung im Freiverkehr notiert sind, aber außerdem andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben, zur Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung als eigenständigen Abschnitt des Lageberichts (alternativ zur Aufnahme der Erklärung in den Lagebericht kann auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen, auf die im Lagebericht Bezug zu nehmen ist); Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a Abs. 2 HGB: die Erklärung nach § 161 AktG (Nr. 1); relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden (Nr. 2); eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen (Nr. 3). Soweit die Informationen nach Nr. 3 auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich sind, kann darauf verwiesen werden.	Art. 66 Abs. 2 EGHGB